

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/144 vom 3. September 2009**

Sg Versicherungsgericht, 2009-09-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_IV\\_2008\\_144](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2008_144)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/144 du 3 septembre 2009

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/144 del 3 settembre 2009

## **Regeste**

Art. 17 IVG. Rentenrevision. Unbestritten ist, dass sich Gesundheitszustand objektiv verändert hat. Hingegen fehlt eine Beurteilung der Arbeitsfähigkeit. Rückweisung zu weiteren Abklärungen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. September 2009, IV 2008/144).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 1. Januar 2008 sind die im Zuge der 5. IV-Revision revidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20), der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) und des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) in Kraft getreten. In materiellrechtlicher Hinsicht gilt jedoch der allgemeine übergangsrechtliche Grundsatz, dass der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen sind, die bei Erlass des angefochtenen Entscheids respektive im Zeitpunkt gegolten haben, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 467 E. 1, 126 V 136 E. 4b, je mit Hinweisen). Die angefochtene Verfügung erging am 12. Februar 2008, wobei ein Sachverhalt zu beurteilen ist, der vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 begonnen hat. Daher und aufgrund dessen, dass der Rechtsstreit eine Dauerleistung betrifft, über welche noch nicht rechtskräftig verfügt wurde, ist entsprechend den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln für die Zeit bis 31. Dezember 2007 auf die damals geltenden Bestimmungen und ab diesem Zeitpunkt auf die neuen Normen der 5. IV-Revision abzustellen (vgl. zur 4. IV-Revision: BGE 130 V 445 ff.; Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juni 2006, I 428/04, E. 1).

### **E. 2.1**

Nach aArt. 28 Abs. 1 IVG besteht der Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70 %, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie mindestens zu 60 % invalid ist. Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % Anspruch auf eine Viertelsrente.

### **E. 2.2**

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt nach der Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den

tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen (BGE 130 V 349 f., E. 3.5). Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts stellt dagegen praxisgemäss keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372, E. 2b; SVR 1996 IV Nr. 70, S. 203). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch einen Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der letzten rechtskräftigen Verfügung bestand, welche auf einer materiellen Prüfung des Rechtsanspruchs beruht (BGE 133 V 108), mit demjenigen zur Zeit der streitigen Neuurteilung (BGE 130 V 351, E. 3.5.2; BGE 125 V 369, E. 2).

### **E. 3**

Vorliegend ist die ablehnende Revisionsverfügung vom 12. Februar 2008 angefochten. Umstritten und zu prüfen ist in diesem Zusammenhang einzig, ob die Rente der Beschwerdeführerin im Rahmen des im September 2006 eingeleiteten Revisionsverfahrens zu erhöhen ist. Vorliegend nicht (mehr) bestritten ist demgegenüber, dass die Beschwerdeführerin für die Zeit davor seit der ursprünglichen Rentenzusprache Anspruch auf die Auszahlung einer halben Invalidenrente hat, wenngleich sich die Parteien nicht einig sind, ob es sich dabei um eine halbe Rente infolge eines Invaliditätsgrads von 50% (basierend auf einer entsprechenden Restarbeitsfähigkeit) oder um eine halbe Rente infolge Härtefall bei einem Invaliditätsgrad von 46% (basierend auf einer 71.6%igen Restarbeitsfähigkeit und einem 25%igen Leidensabzug) handelt. Diese Frage braucht vorliegend nicht abschliessend beantwortet zu werden. Immerhin fällt auf, dass die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 9. Oktober 2003 nicht in Wiedererwägung ziehen möchte (vgl. Beschwerdeantwort, S. 7), so dass diese Verfügung als Grundlage für die Rentenzusprache ab Oktober 2003 bestehen bleibt. Aus der angefochtenen Verfügung vom 12. Februar 2008 geht hervor, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin objektiv verändert hat (act. G 8.1.81); dies ist unbestritten. Umstritten und nachfolgend zu prüfen ist hingegen, ob diese Veränderung einen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit bzw. auf den Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin hat.

### **E. 4**

Die Beschwerdegegnerin hat eine Veränderung des Invaliditätsgrads gestützt auf das Gutachten von Dr. B. \_\_\_ vom 22. März 2007 (act. G 8.1.61) verneint. Mit der Beschwerdeführerin ist jedoch davon auszugehen, dass dieses rein orthopädische Gutachten keine taugliche Grundlage zur Beurteilung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin und damit zu Beantwortung der Frage, ob sich der Invaliditätsgrad rentenerheblich verändert hat, darstellt. Zwar ist es, was die orthopädische Beurteilung anbelangt, durchaus plausibel und nachvollziehbar, doch klagte die Beschwerdeführerin anlässlich der betreffenden Untersuchung in erster Linie über internistische Beschwerden, die im Lauf der Zeit offenbar zugenommen haben. Mit diesen setzte sich Dr. B. \_\_\_ ebenso wenig auseinander wie mit dem Bericht des Spitals Wattwil vom 29. Juli 2003 (act. G 8.1.45). Unter diesen Umständen kann nicht auf seine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgestellt werden, beruht diese doch nicht auf allseitigen Untersuchungen. Auch sind seine Ausführungen zur Adipositas wenig erhellend. Er hielt eine Adipositas der Klasse III mit einem BMI 48 fest, während vor 10 Jahren noch ein BMI von 41 dokumentiert sei. Zwar erachtete er diese als Hauptursache für die eingeschränkte Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin, ohne sich aber zu den Auswirkungen der Gewichtszunahme zu äussern. In diesem Zusammenhang hielt er fest, es dürfe von der Beschwerdeführerin eine Gewichtsabnahme erwartet werden.

Gleichzeitig hielt er eine Gewichtsreduktion jedoch kaum für realisierbar und rechnete prognostisch gar mit einer (weiteren) Gewichtszunahme (act. G 8.1.61-6). Im ZMB-Gutachten vom 16. Juni 1998 (act. G 8.1.11) wurde das massive Übergewicht der Beschwerdeführerin als abklärungsbedürftig bezeichnet und (auch im Zusammenhang mit dem beginnenden Hirsutismus) der Verdacht auf eine mögliche hormonale Störung geäussert. Gleichzeitig wurde erklärt, nur bei einer erheblichen Gewichtsreduktion könnte "möglicherweise" die Arbeitsfähigkeit "etwas" verbessert werden (act. G 8.1.11-14). Entsprechende Abklärungen sind in der Folge offenbar nie durchgeführt worden. Offen geblieben ist auch, ob bzw. wieweit eine Gewichtsreduktion die Arbeitsfähigkeit tatsächlich verbessern könnte, nachdem das ZMB im Jahr 1998 hier nur von einer Möglichkeit sprach. Ebenfalls offen ist, ob eine solche Massnahme der Beschwerdeführerin (noch) zugemutet werden kann. All diese Fragen sind nur im Rahmen einer polydisziplinären (Verlaufs-)Begutachtung zu klären.

### **E. 5.1**

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde gutzuheissen, die angefochtene Verfügung vom 12. Februar 2008 aufzuheben und die Sache zur weiteren Abklärung und neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 5.2**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Diese Kosten sind von der unterliegenden Beschwerdegegnerin zu bezahlen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

### **E. 5.3**

Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende beschwerdeführende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO (sGS 963.75) pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. Im vorliegenden Fall erscheint eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 12. Februar 2008 aufgehoben, und die Streitsache wird zur weiteren Abklärung im Sinn der Erwägungen und zu anschliessender neuer Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.